

Bürgerfonds Kultur – Fördergrundsätze

Gefördert werden auf Basis der Kulturförderrichtlinie (KultFöRL M-V) Maßnahmen im Kulturbereich (gemeinwohlorientierte Projekte, die durch bestehende Förderprogramme nicht abgedeckt sind), die die Gemeinschaft und den Zusammenhalt in M-V erhalten und stärken. Hierzu zählen:

- lokale, kulturelle Projekte,
- Weiterbildungen im kulturellen Bereich,
- Übernahme anteiliger Finanzierung wie z. B. LEADER Förderung¹ und andere, im Einzelfall nach Prüfung über die maximale Fördersumme (15.000 Euro p. a. pro Projekt) hinaus
- Vergabe von Stipendien in Höhe von 1.000 bis maximal 2.000 Euro².

Ergänzend bzw. abweichend zur Kulturförderrichtlinie wird hierzu das Folgende für die Förderpraxis festgelegt:

Abgegrenzte Vorhaben als Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können für zeitlich abgegrenzte Vorhaben ausgereicht werden (keine Dauerförderungen/Kompensation anderer, nicht gewährter öffentlicher Förderungen und keine Förderung von Vorhaben, die auf eine Anschlussförderung hinauslaufen).

Mit dem Vorhaben darf zum Zeitpunkt des Antragseinganges bei der Bewilligungsbehörde noch nicht begonnen worden sein. Mit dem Antragseingang gilt der Vorzeitige Maßnahmebeginn automatisch als genehmigt.

Antragsstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des Antragsformulars „Bürgerfonds“ in der Zeit vom 01.01.2026 – 31.03.2026 (Posteingang). Der Antrag ist per E-Mail oder postalisch bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Eine gesonderte E-Mail-Adresse zur Antragstellung stellt die Bewilligungsbehörde auf ihrer Webseite zur Verfügung.

Förderwürdige Anträge werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge nach dem Datum des Eingangs bei der Bewilligungsbehörde unterstützt.³

Überjährige Vorhaben

Abweichend zur Kulturförderrichtlinie ist eine überjährige Antragstellung nicht zulässig. Zulässig sind solche Anträge, die maximal einen Bewilligungszeitraum vom 1.1.2026 bis zum 31.12.2026 betreffen.

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI M-V) Werkstraße 213, 19061 Schwerin.

Mindest- und Höchstzuwendungsbetrag

Es gilt ein Mindestbetrag von 1.000 Euro p. a. pro Projekt und grundsätzlich ein maximaler Zuwendungsbetrag von 15.000 Euro p. a. pro Projekt.

¹ Mit der Förderung kann der Antragsteller dabei unterstützt werden, seinen Eigenanteil in LEADER zu erbringen. Es erfolgt keine Kofinanzierung des Programmes (Landesanteil) durch den Bürgerfonds.

² Die Förderung ist nicht auf die Vergabe von Einzelstipendien gerichtet. Gefördert wird ggf. die Kultureinrichtung, die ein Stipendium vergibt. Die Förderung kann bis zu 2.000 Euro je Stipendium betragen.

³ Es wird darauf hingewiesen, dass die Förderzusagen erst nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Befugnisse erfolgen können. Dies kann ggf. deutlich nach dem 31.03.2026 liegen.

Finanzierungsart

Vollfinanzierung ist grundsätzlich zulässig.

Schriftformverzicht

Das Antrags- und das Bewilligungsverfahren unterliegen nicht der Schriftform. Die Textform ist insoweit ausreichend.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich in der Form eines Sachberichts ohne weitere Bestandteile zugelassen.

Erfolgt ausnahmsweise eine Förderung in Höhe von mehr als 15.000 Euro, gelten die Regelungen der Kulturförderrichtlinie.